

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

8. Verordnung vom 16.01.1815 publ. 19.01.1815

3) Executivische Mobilienverkäufe, welche vom Landgerichte erkannt und dem Amte aufgetragen werden, müssen nach Vorschrift des §. 48. der Beamten-Instruction in der Regel durch den Amtsauditor wahrgenommen und dabey die Auktionsverwalter zugezogen werden.

8) Regierungs-Bekanntmachung  
v. 16. Jan. publ. 19. Jan. 1815.

Nachstehende Bekanntmachung, die Organisation des Leuchtturms auf der Insel Neuwerk betreffend, wird zur Kenntniß des handelnden und seefahrenden Publikums gebracht.

Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Rathes der freyen Hanse-Stadt Hamburg und unter specieller Leitung Einer löblichen Schiffahrts- und Haven-Deputation ist auf dem großen Thurm der Insel Neuwerk eine Laterne mit Lampen und Reverbèren erbauet worden, um als ein Feuer oder Nachtsignal für die Schiffahrt zu dienen. Dies Feuer ist circa 120 Fuß über die Oberfläche des Wassers bey hohem Wasser erhaben, und wird nächstkommenden 20. December zuerst angezündet werden. Der alte Leuchtturm (Blüse) auf Neuwerk wird ebenfalls mit Kohlenfeuer

Leuchtturm  
auf der Insel  
Neuwerk.

III

IV

V

IV

erleuchtet bleiben, wie immer gewöhnlich gewesen; nur mit dem Unterschiede, daß vom 20. December an die bisher statt gehabte Verdunkelung dieses Feuers ganz wegfällt, und es seewärts in jeder Richtung sichtbar seyn wird, und soll zur Abtragung der Baak so weit als nöthig geschritten werden. Dieses Feuer ist circa 60. Fuß über die Oberfläche des Wassers erhaben. Da nun diese Feuer von sehr ungleicher Höhe sind, so sind selbige sehr leicht von einander zu unterscheiden. Wenn daher ein Schiff aus der See kommt, und hält das hohe Feuer eben zu Westen von dem niedrigen Feuer, so wird es über den Bogelsand in 7 oder 8 Faden Tiefe kommen, und wird in dieser Richtung die Feuer Süden zum Osten einen halben Strich östlicher auf dem Compaß vor sich haben. Wenn das Schiff bey diesem Cours in vorgemeldeter Tiefe über Bogelsand gekommen ist, so wird es in die Tiefe der Elbe in 10, 11 oder 12 Faden kommen, je nachdem es mehr östlich oder westlich über Bogelsand gekommen ist. Hier wird es Sticckgrund, das heißt, welches das Loth im Grunde fest hält, finden; dann muß er seinen Cours nach Süd-Ost verändern, bis das hohe Feuer zu Osten von dem niedrigen Feuer kommt, um nicht

an den Schaarhören-Sand zu segeln, indem dieser Sand so steil ist, daß man sich nicht auf das Loth verlassen kann, um denselben anzulothen.

Hiebey ist zu bemerken, daß wenn das Feuer auf dem großen Thurm, das Feuer auf dem kleinen Thurm, und die große Baak auf Neuwerk, in einer Linie sind, auf dieser Marke die Schaar-Sonne und die äußerste weiße Lorne auf Bogelsand liegen. Bey diesem letzten erwähnten Süd-Ost-Cours wird das Schiff in 6 oder 7 Faden Tiefe von dem Bogelsand kommen, und es muß, nachdem es das hohe Feuer zu Osten von dem niedrigen Feuer sehen kann, sich in dieser Tiefe erhalten, und, je nachdem es tiefer oder weniger Wasser findet, östlicher oder südlicher steuern. Dies kann mit vieler Sicherheit geschehen, weil der Bogelsand allmählig antrocknet, wohingegen der Schaarhörer und Neuwerker Sand sehr steil sind, so daß, wenn man 9 oder 10 Faden Tiefe hat, man fast kein Lothwurf mehr haben kann, bevor das Schiff schon am Grunde sitzt. Wenn das Schiff in der vorerwähnten Tiefe gehalten wird, so bleibt es mitten im Fahrwasser, und kann ohne alle Gefahr so lange die Elbe hereinsegeln, bis es das hohe Feuer von Neuwerk Süd-

Süd = West auf dem Compaß vor sich hat, wo es alsdann in der Rhede von Neuwerk vor Anker gehen kann, und wo es fast eben so sicher liegt, als auf der Rhede von Cuxhaven, und es kann von dort, sobald es Tag geworden, die Elbe weiter herein segeln, indem man alsdann die Tonnen sehen kann.

Vorstehendes wird zur Nachricht der Seefahrer abseiten der Hamburgischen Schiff-fahrts und Hafen = Deputation hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und soll den Lootsen von Cuxhaven und Helgoland besonders zugesandt werden.

---